

STATUTEN SEKTION OSTSCHWEIZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "CERUNIQ Sektion Ostschweiz", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der in den Kantonen Appenzell AR, Appenzell AI, Thurgau und St. Gallen im Handel mit und im Verlegen von Keramik-, Natur- und Kunststeinbelägen tätig ist. Der Sitz des Vereines befindet sich bei der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Gliederung

1. Die CERUNIQ Sektion Ostschweiz bezweckt den Zusammenschluss der im Handel und/oder im Verlegen von Keramik-, Natur- und Kunststeinbelägen tätigen Unternehmen zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - a) Abschluss und Vollzug gesamtarbeitsvertraglicher Vereinbarungen der Kantone Appenzell AI, Appenzell AR, Thurgau und St. Gallen;
 - b) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen nach aussen;
 - c) Pflege der Kollegialität und des loyalen Verhaltens der Mitglieder untereinander im Konkurrenzkampf;
 - d) Förderung der Ansinnen von CERUNIQ, der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrlinge durch Kurse und andere zweckdienliche Veranstaltungen.
2. Die CERUNIQ Sektion Ostschweiz ist eine selbständige Organisation. Sie ist als Sektion dem Branchenverband CERUNIQ angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die CERUNIQ Sektion Ostschweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Jedes in den Kantonen Appenzell AI, Appenzell AR, Thurgau und St. Gallen im Handel und/oder im Verlegen von Keramik-, Natur- und Kunststeinbelägen tätige Unternehmen kann als Mitglied in die CERUNIQ Sektion Ostschweiz aufgenommen werden, sofern es im Handelsregister eingetragen ist und die Bedingungen eines allfällig bestehenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit erfüllt.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die ordentliche Generalversammlung zu. Die Rekuserklärung hat innert Monatsfrist nach Bekanntgabe der Nichtaufnahme eingeschrieben an den Vorstand zu erfolgen.
3. Die Aktivmitglieder der CERUNIQ Sektion Ostschweiz müssen auch Mitglied von CERUNIQ sein. Die Mitgliedschaft bei CERUNIQ entsteht durch schriftliche Erklärung, der CERUNIQ Sektion Ostschweiz sowie CERUNIQ beitreten zu wollen.
4. Geht das Geschäft auf Erben über oder wird die Firma geändert, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die Voraussetzungen der Statuten für die Mitgliedschaft erfüllt sind und die Erben nicht ausdrücklich und schriftlich innert drei Monaten seit Eintragung im Handelsregister die Mitgliedschaft ablehnen.
5. Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in die CERUNIQ Sektion Ostschweiz und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Art. 5 Freimitglieder

Mitglieder, die ihr Geschäft wegen Alter oder aus gesundheitlichen Gründen aufgeben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern der CERUNIQ Sektion Ostschweiz ernannt werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder oder der CERUNIQ Sektion Ostschweiz nahe stehenden Personen, die sich um die Förderung des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der CERUNIQ Sektion Ostschweiz ernannt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der getroffenen sozialpartnerschaftlichen Regelungen.
2. Die Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
3. Die Aktivmitglieder bezahlen Grund- und Mitgliederbeiträge. Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine persönlichen Verbandsbeiträge.

Art. 8 Sanktionen

Die CERUNIQ Sektion Ostschweiz ist berechtigt gegenüber Mitgliedern, die gegen Verbandspflichten verstossen, Sanktionen auszusprechen. Während der Zeit der Mitgliedschaft ausgesprochene Sanktionen sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist. Bei verspäteter Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft per Ende des folgenden Kalenderjahres;
 - b) durch Geschäftsaufgabe oder Todesfall. In beiden Fällen kann der Geschäftsnachfolger die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung von Art. 4 vorstehend übernehmen.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied den Statuten, Verträgen, Reglementen, Richtlinien oder Beschlüssen in schwerer Weise zuwiderhandelt;
 - b) wenn sich das Mitglied wiederholt mit Verstößen gegen die vom Verband verfolgten Interessen schuldig macht.
3. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen.
4. Der Ausgeschlossene hat das Recht innert 20 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung des Verbandes zu rekurrieren.

III. Organe und Kompetenzordnung

Art. 10 Organe

Die Organe der CERUNIQ Sektion Ostschweiz sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Vollversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisoren.

Art. 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jede Mitgliedfirma hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 25 Tage vor der Delegiertenversammlung von CERUNIQ statt.
3. Die Einladungen zur Generalversammlung müssen unter Bekanntgabe der Traktanden ordentlicherweise mindestens 30 Tage zum Voraus erfolgen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte verbindlich Beschluss gefasst werden.



4. Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahl mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Allfällige Statutenrevisionen und der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Genehmigung Protokoll und Jahresbericht;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisoren;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Festlegung der Jahresbeiträge;
- g) Wahl der Delegierten;
- h) Wahl der Vertreter in die Regionale Paritätische Kommission;
- i) Statutenrevision und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 13 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung findet statt, wenn eine besondere Orientierung oder besondere Probleme zu bearbeiten sind, oder falls dies 1/5 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe beantragt. Der Vorstand muss im zweiten Fall innerhalb von 60 Tagen zu dieser Vollversammlung einladen. Ansonsten wird sie durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung zu erfolgen.
2. Die Vollversammlung kann alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, behandeln. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. An der Vollversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte verbindlich Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
4. Die Amtszeit des Präsidenten ist unbeschränkt.

5. Es ist anzustreben, dass der Berufsstand im Vorstand angemessen vertreten ist. Wählbar sind nur natürliche Personen, in der Regel Einzelmitglieder oder Mitarbeitende von Mitgliedsfirmen, die aktiv im entsprechenden Arbeitsgebiet der Branche tätig sind. Für einzelne Positionen können, sofern die entsprechende Qualifikation gewährt ist, Personen von ausserhalb der Branche gewählt werden.
6. Über eine angemessene Entschädigung der Vorstandsarbeiten, Projektarbeiten usw. entscheidet der Vorstand.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Geschäft, welches einen Gesamtarbeitsvertrag betrifft, dem das betreffende Vorstandsmitglied nicht unterstellt ist.

Art. 15 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten unterhält die CERUNIQ Sektion Ostschweiz eine Geschäftsstelle.
2. Über eine angemessene Entschädigung der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

Art. 16 Revisoren

1. Die Revisoren haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung der CERUNIQ Sektion Ostschweiz zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder drei fachkundige Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren, der Letztgewählte dient als Ersatz für zwei Jahre.
3. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzen und Haftung

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoringbeiträgen, Zuwendungen jeglicher Art sowie Zuschüssen von CERUNIQ.
2. Von den Aktivmitgliedern werden Grund- und Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung neu beschlossen.
3. Der Vorstand kann ein Finanz- und Spesenreglement erlassen und dieses der Generalversammlung zur Kenntnis bringen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder diese beschliessen.
2. Bei der Auflösung des Verbandes sind die Akten und allfälliges Verbandsvermögen an CERUNIQ zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Organisation zur Aufbewahrung zu übergeben.
3. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der Stiftung Schweizerischer Plattenverband zu.

Art. 19 Inkrafttreten

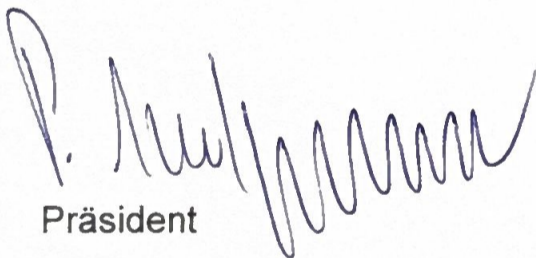
Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 26.03.2008 und wurden durch die Generalversammlung vom 08.05.2025 genehmigt. Der Zentralvorstand von CERUNIQ hat die Statuten mit Beschluss vom 26.03.2025 genehmigt.

Gossau, 08.05.2025

CERUNIQ Sektion Ostschweiz (vormals SPV Sektion Ostschweiz)

Patrick Sonderegger

Heidi Zeller



Präsident



Protokollführerin